

Satzung des Aktion Vorwärts e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Aktion Vorwärts e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist München und er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Die Durchführung und Unterstützung von humanitären Entwicklungsprojekten in Tansania ist das Hauptanliegen des Vereins. Der Fokus liegt dabei auf der Bildungsarbeit mit hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen, sowie dem Ausbau von Hilfeleistungen und der Ansprechstelle für Menschen aus der lokalen Gemeinde.
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele durch:
 - a. Die Bereitstellung und Unterhaltung oder Unterstützung entsprechender Gemeinschafts- und Lehreinrichtungen
 - b. Beschaffung, Aus- und Weiterbildung, sowie Finanzierung von nationalem und internationalem Personal
 - c. Finanzielle Unterstützung in der Zahlung von Schulgeldern und individuelle Vergabe von Stipendien
- (3) Der Verein wird als Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1AO tätig. Er beschafft Finanz- und Sachmittel und leitet diese weiter an andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder entsprechende ausländische Körperschaften zweckgebunden für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand und aktive Mitglieder können für ihre Tätigkeiten und etwaigen Ausgaben einen pauschalen Aufwandsersatz erhalten, oder angemessen vergütet werden. Über die Höhe des Ersatzes/der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Ausnahmen sind beim Verein durch Arbeitsvertrag angestellte Mitglieder oder Mitglieder, die als Selbstständige, Vermieter oder ähnliches dem Verein geldwerte Leistungen in Rechnung stellen oder Sachgüter veräußern.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenamtliche Mitglieder
 - c. Fördermitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und sich für ihre Förderung einzusetzen bereit ist. Ordentliche Mitglieder sind mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt und zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliedschaft tritt mit schriftlicher Bestätigung des Vorstands in Kraft.
- (3) Ehrenamtliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und sich für ihre Förderung einzusetzen bereit ist. Ehrenamtliche Mitglieder sind stimmberechtigt und zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliedschaft tritt mit schriftlicher Bestätigung des Vorstands in Kraft.
- (4) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und sich für ihre Förderung einzusetzen bereit ist. Fördermitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliedsversammlung festgelegt wird und sind nicht stimmberechtigt. Die Mitgliedschaft tritt mit der Zahlung des Beitrags in Kraft.
- (5) Das Aufnahmegesuch erfolgt schriftlich oder elektronisch beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. Mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. Durch freiwilligen Austritt,
 - c. Durch Ausschluss

- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Vom Verein den Mitgliedern zur Nutzung überlassene Gegenstände und Materialien sowie Unterlagen sind bei Beendigung der Mitgliedschaft ebenfalls zurückzugeben
- (3) Austritt
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den eventuellen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (4) Ausschluss
- a. Ein Fördermitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. In der zweiten Mahnung ist auf den drohenden Ausschluss hinzuweisen. Über Ausschlüsse wird die Mitgliederversammlung in der nächsten Versammlung unterrichtet.
 - b. Des weiteren kann ein Mitglied wegen vereinsschädigenden Verhaltens durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen bedarf, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der beabsichtigte Ausschluss muss mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen und ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a. Entgegennahme des Finanzberichts und des Berichts der Buchführung,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts,
 - c. Entlastung der Vorstandschaft,
 - d. Wahl der Vorstandschaft,
 - e. Festsetzung der Vereinsbeiträge für Fördermitglieder,
 - f. Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Zwecks und der Gründe verlangt.
Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich per Post

oder EMail ein. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, kann die Versammlung einen Versammlungsleiter aus den anwesenden Mitgliedern wählen.

- (4) Eine räumliche Zusammenkunft ist nicht erforderlich und die Mitgliederversammlung kann als online-Versammlung oder Videokonferenz, via Skype beispielsweise, stattfinden.
 - a. Online-Versammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss.
 - b. Die Einladung zu einer Online-Versammlung muss neben der Tagesordnung auch die Internetadresse und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder.
- (7) Jedes anwesende Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme.
- (8) Über die Mitgliederversammlung werden Niederschriften angefertigt, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§8 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Ergebnisses in einem Protokoll festzuhalten.
- (2) Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Tagesaktuelle Beschlüsse werden vom Vorstand und betreffenden Vereinsmitgliedern getroffen.

§9 Vollmacht zur Änderung der Satzung

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt solche Satzungsänderungen vorzunehmen, die aus rechtlichen Gründen zur Eintragung in das Vereinsregister oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung bzw. deren Aufrechterhaltung notwendig sind oder werden.

- (2) Der Vorstand ist weiter ermächtigt solche Satzungsänderungen vorzunehmen, die zur Behebung von Beanstandungen bei Anmeldung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister notwendig sind oder werden.
- (3) Die Vollmacht zur Änderung der Satzung besteht unter dem Vorbehalt, dass diese Änderungen dem Wesensgehalt der Satzung nicht widersprechen.

§10 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern.
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem zweiten Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. Sowie weiteren Beisitzern für bestimmte Aufgabenbereiche
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählen die ordentlichen Mitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (5) Der Vorstand kann zur Sicherung seiner Führungsaufgabe der laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter einstellen.

§11 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

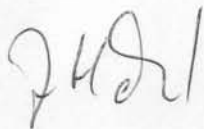
- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit einer mit dieser Zielsetzung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Liquidation wird von der Vorstandschaft durchgeführt, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung beschließt, andere Personen als Liquidatoren bestellt werden.
- (3) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen und Verpflichtungen zu erfüllen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Deutsch-Tansanischer Freundeskreis e.V.“ in München über, das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Gründung des Vereins in Kraft. Die Satzung wurde heute von den unten aufgeführten Gründungsmitgliedern errichtet:

München, den 15. 11. 2014

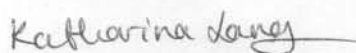
22. 11. 2014



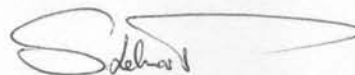
Janine Häbel



Stefanie Heinzelmänn



Katharina Lang



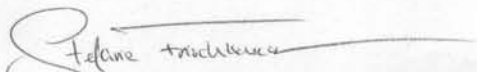
Susanne Lehnart



Katharina Mergenthaler



Tanja Löcker



Stefanie Frischknecht